

Wohnungsbau die Vorarbeiten für die Perspektivplanung 1956 bis 1960 beim Arbeiterwohnungsbau durchzuführen und arbeitet Vorschläge für den Perspektivplan (1956 bis 1960) sowie für die Jahrespläne über den Arbeiterwohnungsbau aus. Hierbei sind die Vorschläge der Kommissionen für den Arbeiterwohnungsbau bei den Räten der Bezirke und Kreise mit zu berücksichtigen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Zahl der zu errichtenden Wohnungseinheiten mit Wohnfläche,
- b) die Gesamtbausumme,
- c) die erforderlichen Kreditmittel,
- d) Standort- und Geländeanschläge.

Termine und Ablauf der Aufstellung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne richten sich nach den vom Ministerrat und der Staatlichen Plankommission erlassenen Bestimmungen.

II. Planmittel-Bereitstellung und -Verteilung

Die Planmittel werden im Rahmen des bestätigten Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission den Räten der Bezirke bereitgestellt. Die Kommission für den Arbeiterwohnungsbau beim Rat des Bezirkes verteilt die Planmittel

- a) für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau auf die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften direkt;
- b) für den individuellen Eigenheimbau auf die Räte der Stadt- und Landkreise.

III. Geländebereitstellung

Die Zuteilung des Baugeländes erfolgt durch die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises. Jedes Bauvorhaben bedarf der städtebaulichen Bestätigung durch die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes. Der vom Rat des Kreises zu stellende Antrag für die Bestätigung muß enthalten:

- a) Lagebezeichnung,
- b) geplante Kapazitäten,
- c) Eigentumsverhältnisse und Verfügungsberechtigung über das Baugelände,
- d) gegenwärtige Nutzung des Baugeländes,
- e) Baureifmachung des Geländes,
- f) Baubeginn.

Für die Baumaßnahmen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist grundsätzlich geeignetes und aufgeschlossenes volkseigenes Gelände zur Verfügung zu stellen (§ 21 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues [GBl. S. 253]).

Soweit solches fehlt, ist nach der diesbezüglichen Dienstweisung des Ministeriums für Aufbau für die Anwendung von § 14 des Aufbaugesetzes bei Baumaßnahmen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu verfahren.

Für den individuellen Eigenheimbau ist die Inanspruchnahme nicht volkseigenen Geländes auf Grund des § 14 des Aufbaugesetzes nicht zulässig.

IV. Freimachung des Geländes

Die Freimachung städtebaulich bestätigten Geländes für die Bebauung (z. B. Kündigung etwa bestehender Pachtverträge) ist Aufgabe der Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise.

V. Aufschließung des Geländes

Ist das Baugelände noch nicht aufgeschlossen, so hat die Aufschließung un erforderlichem Umfang vor Baubeginn, spätestens während der Bauzeit, zu erfolgen (vergleiche Anweisung des Ministeriums der Finanzen betr. Aufschließungskosten für den Arbeiterwohnungsbau vom 8. Dezember 1954 — AZ.: 2410/2/1360). Der Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — hat den für die Be- und Entwässerung, die Gas- und Stromversorgung, den Straßenbau usw. zuständigen Stellen Durchschriften der Standortbestätigungen zur Einplanung der notwendigen Aufschließungskosten zuzuleiten.

VI. Vermessungsarbeiten

Die Vermessung und die dazugehörigen Arbeiten werden vom Referat Kataster der Abteilung für Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises durchgeführt. Hierbei ist die Richtlinie vom 12. Juni 1954 des Ministeriums des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen — zur Durchführung der Arbeiten der Referate Kataster und des Vermessungsdienstes für den Arbeiterwohnungsbau anzuwenden. Die Referate Kataster unterstützen die Abteilungen Aufbau der Räte der Städte oder Kreise bei der Anfertigung von Planungsunterlagen.

Damit die vermessungstechnischen Arbeiten von den Referaten Kataster nur einmal durchgeführt zu werden brauchen, haben die Abteilungen Aufbau der Referate Kataster bestätigte Aufteilungs- oder Teilbebauungspläne vorzulegen. Sie haben dafür zu sorgen, daß alle bau technischen Fragen sowie die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Beginn der Vermessungsarbeiten endgültig geklärt sind.

Die Unterlagen sind in dem Maßstab 1 :1000 oder 1 :2000 anzufertigen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Durchführung der Arbeiten der Referate Kataster gemäß Richtlinie vom 12. Juni 1954 erfolgt kostenfrei.

Alle anderen vermessungstechnischen Arbeiten, z. B. Auf messen der Baugrundstücke, Höhenauf nahmen, Anfertigen von Lage- und Höhenplänen, werden vom Vermessungsdienst gegen Bezahlung ausgeführt.

VII. Verleihung des Nutzungsrechtes

Der Bauwillige hat nach Bewilligung des Kreditantrages die Verleihung des Nutzungsrechtes beim Rat des Kreises — Abteilung für Innere Angelegenheiten — zu beantragen.

Die Bescheinigung des Rates des Kreises — Abteilung Aufbau — über Verteilung des Baugeländes ist beizufügen. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erteilt der Rat des Kreises — Abteilung für Innere Angelegenheiten — eine Urkunde. Das Nutzungsrecht wird im Grundbuch der volkseigenen Bauparzelle eingetragen.

Für das Eigenheim ist ein besonderes Grundbuchblatt (Eigenheim-Grundbuchblatt) kostenlos anzulegen. Hierfür ist die Abteilung für Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises — Referat Kataster — verantwortlich.